

Januar 2010

IN MEDIAS RES

Erstattung durch Beihilfestellen - Analogabrechnung dentinadhäsiver Rekonstrukti- on nach GOZ 215 - 217

Immer wieder erhalten wir Erstattungsschreiben der Beihilfestellen, in denen der Faktor bei der Berechnung der dentinadhäsiven Rekonstruktion auf den 1,5fachen Satz beschränkt wird. Nach § 5 Abs. 2 GOZ kann der Zahnarzt jedoch nach billigem Ermessen die Gebühr innerhalb der Spanne vom einfachen bis 2,3fachen Gebührensatz bemessen.

Somit ist eine Abrechnung auch für Beihilfepatienten innerhalb dieses Gebührenrahmens möglich und muss entsprechend erstattet werden. Zahlreiche Verwaltungsgerichtsurteile haben dies bestätigt:

VG Ansbach (15. Juli 2009,
Az: An 15 K 09.00436)

VG München (05. Februar 2009,
Az: 17 K 08.3610)

VG Würzburg (04. März 2008,
Az: W 1 K 07.1363)

VG Hannover (19. Dezember 2006,
Az: 13 A 6420/06)

VG Darmstadt (27. Oktober 2006,
Az: 5 E 787/05)

Für Fragen hierzu steht Ihnen Frau Kasper unter 089/89601035 oder generell unter b.kasper@aev.de gerne zur Verfügung.

Igel – Vorsorgeuntersuchungen

Immer mehr GKV- und PKV-Patienten möchten, über das normale Angebot ihrer Versicherungen hinaus, zusätzliche Vorsorgeuntersuchungen in Anspruch nehmen.

Folgende individuelle Vorsorgeuntersuchungen können Sie Ihren Patienten als Selbstzahlerleistung anbieten:

Kinder-Intervall-Check

bei GKV-Patienten außerhalb der festgelegten Früherkennungsuntersuchungen, d. h. als zusätzliche Früherkennungsuntersuchung; **GOÄ Zi. 26**

zusätzliche „Check-ups“

wie z. B. im Rahmen der Reisemedizin, Sportmedizin; **GOÄ Ziffer 29**

Sono-Check:

Sonographische Untersuchung des Abdomens, ohne Vorliegen einer medizinischen Indikation; **GOÄ Zi. 410, 420** (Die Leistung der Ziffer 420 kann je Sitzung höchstens dreimal berechnet werden.)

Lungen-Check:

zur Einschätzung der kardiopulmonalen Belastbarkeit, z. B. im Zusammenhang mit sportmedizinischen Untersuchungen, oder zur Bestimmung des biologischen Alters;

GOÄ Zi. 605, 605a

Für Fragen hierzu steht Ihnen Frau Bieschke unter 030/89385711 oder generell unter s.bieschke@aev.de gerne zur Verfügung.

Ein neues Jahr hat begonnen!

Über diese Herausforderung freuen wir uns und wünschen auch Ihnen Erfolg, Gesundheit und Glück!

I U S T R I B U T A Q U E

JStG 2009: Hohe Überschusseinkünfte – erweiterte Aufbewahrungspflichten, erleichterte Außenprüfung

Welche Unterlagen sind steuerlich relevant?

Beispiele für aufzubewahrende Unterlagen bei den einzelnen Überschusseinkünften:

Nichtselbstständige Arbeit

- Dienst- oder Anstellungsvertrag,
- Lohn- und Gehaltsabrechnungen,
- Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b EStG).

Kapitaleinkünfte

- Bescheinigungen der Banken, vor allem die Steuerbescheinigung nach § 45a Abs. 2 und 3 EStG sowie Bescheinigungen über Quellensteuer nach der Zinsinformationsverordnung (ZIV);
- Privatkonten: sofern sich die Bedeutung für die Besteuerung in der Gutschrift von Zinsen erschöpft, nur die den Rechnungsabschluss beinhaltenden Kontoauszüge. Werden allerdings Zahlungen, die eine Überschusseinkunftsart betreffen (etwa Gehaltszahlungen), auf dem Konto verbucht, so sind alle Auszüge wichtig. Für solche Zahlungsvorgänge eventuell Extrakonten einrichten.
- Korrespondenz mit der Bank und mit Vermögensverwaltern, sofern darin z.B. Anlageentscheidungen (Anschaffungen und Veräußerungen) getroffen oder Erträge mitgeteilt werden;
- Sparbücher (Zinsgutschriften!).

Vermietung und Verpachtung

- Grundstückskaufverträge,
- Miet- und Pachtverträge,
- Abrechnungen über Hausgeld und Betriebskosten,

- Rechnungen von Handwerkern und Dienstleistern;
- eventuell auch Korrespondenz mit dem Hausverwalter sowie Beschlüsse von Wohnungseigentümergeinschaften (steuerlich relevante Tatsachen!); Versammlungsprotokolle.

Maßnahmen

Steuerlich bedeutsame Aufzeichnungen und Unterlagen von anderen Schriftstücken und Dateien trennen und ordnungsgemäß ablegen! **Ab 2010** ist die Dokumentation künftiger Sachverhalte im Sinne einer umfassenden Beweisvorsorge sicherzustellen.

U.U. gibt es Wege, den Steuerpflichtigen aus dem Kreis i. S. d. § 147a AO (Einkünfte über 500.000 Euro) herauszunehmen. Jedenfalls ist zu überwachen, ob die kritische Grenze erreicht bzw. überschritten zu werden droht, und gegenzusteuern. Eventuell kann man Teile der Überschusseinkünfte in den Bereich verlagern, der frei von Aufbewahrungspflichten, vor allem aber nicht ohne weiteres der Außenprüfung zugänglich ist.

Fazit

Der Gesetzgeber hat zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung die Mitwirkungspflichten der Steuerpflichtigen ausgeweitet. Besonders Steuerpflichtige mit Auslandskonten stehen unter Druck: Entweder sie offenbaren sich oder sie laufen sehenden Auges in die Kriminalität und leben mit dem Entdeckungsrisiko.

Außerdem erweitert man die Möglichkeiten für Außenprüfungen bei Vermögenden. Dort entstehen Dokumentationserfordernisse, die die Steuerpflichtigen vor neue Aufgaben stellen. Es ist zu überlegen, wie man der Außenprüfung den Zutritt erschwert.

Theo Pischel, Pischel & Kollegen,
Theo.Pischel@pischel.info



Herausgeber: Theo Pischel in Pischel & Kollegen
Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte Steuerberater
Götzstraße 11 - 80809 München
Katharinenstr. 9 - 10711 Berlin

Redaktion:
Fidicon Consult
Unternehmensberatungsgesellschaft mbH
Katharinenstr. 9 - 10711 Berlin

Telefon: 030 / 89 09 40 86
Telefax: 030 / 89 09 49 95
eMail: info@fidicon.info

Telefon: 089 / 300 70 35 & 030 / 89 09 49 94
Telefax: 089 / 308 44 42 & 030 / 89 09 49 95
www.KanzleiPischel.de
eMail: info@Pischel.info

Alle Informationen sind sorgfältig recherchiert, jedoch ohne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit. Wiedergabe - auch auszugsweise - nur mit schriftlicher Einwilligung des Herausgebers. Alle Gastbeiträge und Leserbriefe geben die Meinung des Verfassers, nicht die des Herausgebers wieder.